Energie. Wasser. Leben.

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

VERBAND KOMMUNALER
UNTERNEHMEN e.V.

Verband kommunaler
Unternehmen e.V.
Invalidenstraße 91
10115 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
Referat IV C 3
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Berlin, den 28.10.2026

Nutzungsdauern und Abschreibungen von Gasnetzen in der Steuerbilanz

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für das konstruktive Gespräch am 18. September 2026. Wie vereinbart stellen wir nachfolgend unsere Position zur steuerlichen Behandlung verkürzter Nutzungsdauern und degressiver Abschreibungen bei Gasnetzen dar.

I. Hintergrund

Die Gasverteilnetzbetreiber in Deutschland bewirtschaften rund 530.000 Kilometer Gasverteilnetze mit einem Wiederbeschaffungswert von mehr als 270 Mrd. EUR. Vor dem Hintergrund der deutschen und europäischen Klimaziele stellt sich für die Unternehmen die Frage, welche Teile dieser Infrastruktur künftig mit klimafreundlichen Gasen weiterbetrieben und welche stillgelegt werden.

Ein gesetzlich festgelegtes Enddatum für die Nutzung von Erdgas gibt es in Deutschland bislang nicht. Verbindlich ist jedoch das Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2045 (§ 3 KSG). Der damit verbundene Rückgang der fossilen Gasnutzung wird dazu führen, dass Teile der heutigen Gasnetzinfrastruktur künftig nicht mehr benötigt werden.

Auch das am 4. August 2024 in Kraft getretene europäische Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpaket sieht Regelungen zur Umnutzung, Umwidmung und dauerhaften Außerbetriebnahme von Gasnetzen oder Netzteilen bei sinkender Erdgasnachfrage vor. Der entsprechende Gesetzentwurf zur Umsetzung in deutsches Recht befindet sich im Gesetzgebungsverfahren.

Viele Gasnetzbetreiber planen daher bereits die künftige Nutzung oder Stilllegung ihrer Netzinfrastruktur. Soweit Netzteile zu einem bestimmten Zeitpunkt stillgelegt werden sollen, verkürzt sich ihre verbleibende wirtschaftliche Nutzungsdauer.

Diese verkürzte Nutzungsperspektive wirkt sich unmittelbar auf die Abschreibungszeiträume aus.

Auf diese Entwicklung haben BNetzA und IDW bereits reagiert: KANU 2.0 ermöglicht kürzere kalkulatorische Nutzungsdauern und degressive Abschreibungen; das IDW beschreibt die Voraussetzungen für entsprechende Anpassungen in der Handelsbilanz.

Für die Steuerbilanz stellen sich damit drei Fragen: Können nachweisbar verkürzte Nutzungsdauern auch abweichend von den amtlichen AfA-Tabellen angesetzt werden? Ist die degressive AfA für Jahressammelposten im Anwendungsbereich des § 7 Abs. 2 EStG zulässig? Und wie kann eine degressive AfA für bestehende, perspektivisch stillzulegende Gasleitungen darüber hinaus ermöglicht werden? Zu diesen Punkten bitten BDEW und VKU um Klarstellung und gesetzgeberische Unterstützung.

Die folgenden Ausführungen betreffen ausschließlich die Aktivseite, also Nutzungsdauern und Abschreibungen.

II. Nutzungsdauern und Abschreibungen

Die regulatorische und handelsrechtliche Behandlung bildet den Ausgangspunkt für die steuerliche Einordnung.

1. BNetzA – KANU 2.0

Mit Beschluss vom 25. September 2024 hat die BNetzA die Festlegung KANU 2.0 zur Anpassung kalkulatorischer Nutzungsdauern und Abschreibungsmodalitäten veröffentlicht.

KANU 2.0 ermöglicht kürzere kalkulatorische Nutzungsdauern. Sachanlagegüter der Gasnetze können grundsätzlich bis 2045 vollständig abgeschrieben werden; in Ausnahmefällen ist ein früheres Abschreibungsende möglich, frühestens 2035. Zudem sind degressive Abschreibungen mit 8 oder 10 Prozent und unter besonderen Voraussetzungen bis zu 12 Prozent zulässig, um sinkende Absatzmengen abzubilden. Die Regelungen können seit dem 1. Januar 2025 in den Netzentgelten berücksichtigt werden.

Zum 1. Januar 2025 nutzten wegen der kurzen Vorlaufzeit nur wenige Netzbetreiber die neuen Möglichkeiten. Inzwischen hat ein Großteil die kalkulatorischen Nutzungsdauern und Abschreibungen angepasst. Die konkrete Ausgestaltung richtet sich nach den betrieblichen Gegebenheiten.

Die Festlegung der BNetzA können Sie hier abrufen.

2. IDW – Handelsrechtliche Nutzungsdauern und Abschreibungen

Das IDW veröffentlichte am 17. Februar 2025 einen Sitzungsbericht des Energiefachausschusses (EFA) zu den handelsrechtlichen Folgen der Gasnetztransformation für das Anlagevermögen von Gasverteilernetzbetreibern (Anlage 1).

Danach sind zunächst die Netzteile zu identifizieren, die zu einem bestimmten Zeitpunkt stillgelegt werden sollen, und von den Netzteilen abzugrenzen, die künftig mit anderen Gasen, etwa Wasserstoff, weiterbetrieben werden.

Für die stillzulegenden Netzteile können Nutzungsdauer und Abschreibungsplan angepasst werden, wenn objektive Hinweise die verkürzte Nutzungsdauer belegen. Nur dann liegt nach Auffassung des IDW ein begründeter Ausnahmefall für die Änderung des Abschreibungsplans vor.

Ein genehmigter kommunaler Wärmeplan oder ein vergleichbarer Gemeinderatsbeschluss ist dafür nicht zwingend erforderlich, kann aber einen objektiven Hinweis darstellen.

Verkürzte Nutzungsdauern führen bei linearer Abschreibung zu höheren jährlichen Abschreibungen. Das IDW hält darüber hinaus den Wechsel zu einer degressiven Abschreibung für sachgerecht, wenn diese Methode auch kalkulatorisch angewendet wird. Andernfalls kann der kalkulatorische Restbuchwert unter den handelsrechtlichen Restbuchwert fallen und eine außerplanmäßige Abschreibung auf den niedrigeren beizulegenden Wert erforderlich werden.

3. Auswirkungen auf die Steuerbilanz

Bei vielen Gasnetzbetreibern liegen die Voraussetzungen für verkürzte handelsrechtliche Nutzungsdauern und geänderte Abschreibungspläne vor. Entsprechende Anpassungen wurden bereits in Jahresabschlüssen zum 31. Dezember 2025 bzw. 30. September 2025 umgesetzt. Aus unseren Mitgliedsunternehmen wird jedoch berichtet, dass Finanzämter kürzere steuerliche Nutzungsdauern unter Verweis auf die amtlichen AfA-Tabellen ablehnen.

Eine pauschale Ablehnung mit Verweis auf die AfA-Tabellen überzeugt nicht. Zwar stellt § 7 Abs. 1 Satz 2 EStG auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer ab. Nach dem BFH-Urteil vom 14. April 2011 (IV R 46/09, BStBl. II 2011, S. 696) ist die Gesamtnutzungsdauer jedoch nach den tatsächlichen Verhältnissen des Einzelfalls zu schätzen. Die AfA-Tabellen sind dabei lediglich ein Hilfsmittel mit widerlegbarer Richtigkeitsvermutung. Liegen objektive Hinweise dafür vor, dass ein Netzteil vor Ablauf der Tabellen-Nutzungsdauer stillgelegt wird, ist diese verkürzte Nutzungsdauer bei der steuerlichen Schätzung zu berücksichtigen. BDEW und VKU bitten das BMF, dies zu bestätigen.

Mit einer verkürzten Nutzungsdauer erhöht sich die lineare AfA entsprechend. Für eine degressive AfA auf bestehende Gasnetze fehlt dagegen grundsätzlich eine allgemeine Rechtsgrundlage; § 7 Abs. 1 EStG sieht die gleichmäßige Verteilung der AfA auf die Nutzungsdauer vor.

Eine begrenzte Möglichkeit eröffnet § 7 Abs. 2 EStG. Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nach dem 30. Juni 2025 und vor dem 1. Januar 2028 angeschafft oder hergestellt werden, kann anstelle der linearen die degressive AfA gewählt werden.

Diese Regelung erfasst bestehende Gasnetze nur eingeschränkt. Die Finanzverwaltung lässt für Leitungsanlagen jedoch die Jahressammelpostenmethode zu. Nach dem BMF-Schreiben vom 30. Mai 1997 können die jährlichen Aufwendungen für Erweiterungen, Verstärkungen und aktivierungspflichtige Erneuerungen einer Leitungsanlage wie Herstellungskosten eines selbständig bewertbaren Wirtschaftsguts (Jahressammelposten) behandelt werden. Die Regelung knüpft an das BMF-Schreiben vom 10. Juni 1974 an und diente ausdrücklich der Anwendung degressiver AfA.

Daher gehen BDEW und VKU davon aus, dass für Jahressammelposten, die im Zeitraum des § 7 Abs. 2 EStG gebildet werden und dessen Voraussetzungen erfüllen, die degressive AfA steuerlich in Anspruch genommen werden kann. Wir bitten das BMF, dies zu bestätigen.

Darüber hinaus besteht gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Die degressive Abschreibung trägt regulatorisch dem Rückgang der angeschlossenen Kunden Rechnung: Ein größerer Teil der Netzkosten wird zu einem Zeitpunkt berücksichtigt, zu dem diese noch auf mehr Netznutzer verteilt werden können. Auch handelsrechtlich kann die degressive Abschreibung nach Auffassung des IDW sachgerecht sein, um ein Absinken des kalkulatorischen unter den handelsrechtlichen Restbuchwert und daraus folgende außerplanmäßige Abschreibungen zu vermeiden.

Aus Sicht von BDEW und VKU sollte § 7 EStG daher so ergänzt werden, dass degressive AfA auch für bestehende, perspektivisch stillzulegende Gasleitungen im handelsrechtlich und regulatorisch sachgerechten Umfang möglich ist.

III. Zusammenfassung – Fazit

Die regulatorische und handelsrechtliche Bilanzierung trägt der verkürzten Nutzungsperspektive von Gasnetzen bereits Rechnung. Für die Steuerbilanz besteht dagegen Klarstellungs- und Anpassungsbedarf.

Das IDW hat sich mit den daraus resultierenden Folgen für die Handelsbilanz bereits beschäftigt. Die Wirtschaftsprüfer kommen dabei zu dem Schluss, dass in den Fällen, in denen objektive Hinweise für die Stilllegung von Gasnetzen oder Teilen davon zu einem bestimmten Zeitpunkt vorliegen, für die entsprechenden Gasleitungen kürzere Nutzungsdauern und damit korrespondierend verkürzte Abschreibungszeiträume gelten können.

Vor diesem Hintergrund bitten BDEW und VKU das BMF um drei Punkte:

Verkürzte Nutzungsdauern: Bestätigung, dass nachweisbar verkürzte Nutzungsdauern bei der steuerlichen AfA berücksichtigt werden können, auch wenn sie von den amtlichen AfA-Tabellen abweichen.

Jahressammelposten: Bestätigung, dass für Jahressammelposten, die im Anwendungszeitraum des § 7 Abs. 2 EStG gebildet werden und dessen Voraussetzungen erfüllen, die degressive AfA in Anspruch genommen werden kann.

Weitergehende degressive AfA: Unterstützung einer Änderung des § 7 EStG, die eine degressive AfA auch für bestehende, perspektivisch stillzulegende Gasleitungen ermöglicht.

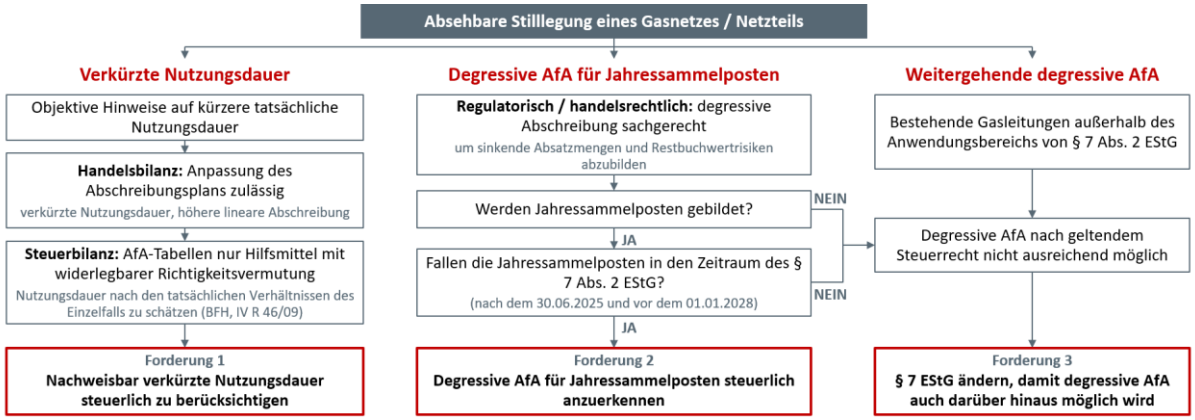


Abbildung 1: Steuerlicher Anpassungsbedarf bei Nutzungsdauern und Abschreibungen von Gasnetzen

Wir bitten darum, die Punkte 1 und 2 in einem BMF-Schreiben oder alternativ bilateral zu bestätigen und die unter Punkt 3 vorgeschlagene Gesetzesänderung zu unterstützen.